

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 1
Rathausstraße 9
1082 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
<http://wien.arbeiterkammer.at>
DVR 0063673

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
MA 1 –	SP-GSt	Schneller	DW 2287 DW 42287 27.09.2012
571/2011			

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Dienstordnung 1994 und weiterer Dienstrechtsgesetze

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum betreffenden Entwurf werden folgende Anmerkungen gemacht:

Zu Art I Z 5, Art II Z 6 und Art IV Z 1 (§ 18c DO 1994, § 4c VBO 1995 und § 2 Abs 4 WGBG):

Die Klarstellung, dass Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstellen wird im Sinne von mehr Rechtssicherheit für Transgender-Personen ausdrücklich begrüßt.

Ebenso wird die Verankerung des ausdrücklichen Schutzes vor ungerechtfertigten Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Elternschaft begrüßt.

Zu Art II Z 7 (§ 12 Abs 5 VBO 1995):

Grundsätzlich ist eine Gleichbehandlung von BeamtInnen und Vertragsbediensteten zu begrüßen, jedoch nicht, wenn dies zur Verschlechterung der Rechtsposition der Betroffenen führt. Der vorliegende Entwurf, der vorsieht, dass bei Vertragsbediensteten in gewissen Fällen (Beschäftigungsverbot, Karenz) eine Teilzeitbeschäftigung nicht mehr bloß unterbrochen wird, sondern vorzeitig enden soll, könnte unter Umständen als Verschlechterung ausgelegt werden. Unklar ist in diesem Zusammenhang, inwiefern Zeiten, um die sich die ursprüngliche Teilzeit verkürzt, gewahrt bleiben sollen. Bedeutet dies, dass die Teilzeit für das erste Kind doch fortgesetzt werden kann und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Eine Erläuterung hinsichtlich der Rechtsfolgen der geänderten Wortwahl wäre wünschenswert.

Herbert Tumpel
Präsident

F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors

F.d.R.d.A.